

# **Einschätzungen der BAG EJSA zur Reform der Integrationskursverordnung des Integrationsgesetzes vom 7. Juli 2016**

## **Verordnung über die Durchführung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler (IntV)**

Die Rückmeldungen von den Integrationskursteilnehmenden und den Integrationskursträgern zeigen eine Flexibilisierung hinsichtlich der Stundenzahl und der zielgruppenadäquaten Ausgestaltung an, die nicht im Integrationsgesetz vom 7. Juli 2016 und der Integrationsverordnung berücksichtigt worden ist.

### **1. Fahrtkostenerstattung und Kinderbetreuung**

#### **§ 4a Absatz 1**

„(1) Das Bundesamt gewährt Teilnahmeberechtigten, die nach § 9 Absatz 2 von der Kostenbeitragspflicht befreit worden sind, auf Antrag einen Zuschuss zu den Fahrtkosten, sofern sie am Kurs teilnehmen und soweit ein Bedarf besteht. Der Fahrtkostenzuschuss wird in Form einer Pauschale gewährt.“

#### **Bewertung:**

Jugendliche und junge Erwachsene, die in ländlichen Gebieten leben und zukünftig auch noch eine Wohnsitzzuweisung haben, sind auf die öffentlichen Verkehrsmittel angewiesen und sollten grundsätzlich Fahrtkosten erstattet bekommen.

#### **§ 4a Absatz 2**

„(2) Das Bundesamt kann die Teilnehmer eines Integrationskurses durch ein Kinderbetreuungsangebot unterstützen, wenn mindestens drei Kinder von Spätaussiedlern oder Teilnehmern an Eltern-, Frauenintegrations- oder Alphabetisierungskursen der Betreuung bedürfen und für diese Kinder kein örtliches Betreuungsangebot besteht. Für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, kann die Kinderbetreuung im Rahmen der Integrationskurse in der Regel nicht in Anspruch genommen werden.“

#### **Bewertung:**

Kleinkinderbetreuung (bis 3 Jahre) sollte grundsätzlich für alle Kursteilnehmenden ermöglicht werden. Kinderbetreuung für über Dreijährige sollte in Ausnahmefällen ermöglicht werden.

# **Einschätzungen der BAG EJSA zur Reform der Integrationskursverordnung des Integrationsgesetzes vom 7. Juli 2016**

## **2. Bestätigung der Teilnahmeberechtigung**

### § 6 Absatz 4

„(4) Mit der Bestätigung werden die Teilnahmeberechtigten in einem Merkblatt in einer für sie verständlichen Sprache über die Ziele und Inhalte des Integrationskurses, über die Kursangebote der zugelassenen Träger, über die Modalitäten der Anmeldung und Teilnahme sowie über mögliche Folgen der Nichtteilnahme informiert.“

Bewertung:

Das Merkblatt zur Bestätigung der Teilnahmeberechtigung wird nicht immer in einer verständlichen Sprache verfasst. Somit können die Teilnehmenden aber auch nicht ihre Rechte und Pflichten kennen. Hier sollte ein direkter Bezug zu den Migrationsfachdiensten (JMD und MBE) eingefügt werden, denn diese sind schon jetzt hauptsächlich damit beschäftigt, diese Inhalte zu vermitteln. Das bedeutet aber, dass die Anzahl der Beratungsstellen deutlich aufgestockt und flächendeckend ausgebaut werden müssten.

## **3. Kostenbeitrag**

### § 9 Absatz 1 – Absatz 6

„(1) Für die Teilnahme am Integrationskurs haben Teilnahmeberechtigte einen Kostenbeitrag an das Bundesamt zu leisten, der 50 Prozent des geltenden Kostenerstattungssatzes nach § 20 Absatz 6 beträgt. Zur Zahlung ist nach § 43 Abs. 3 Satz 4 des Aufenthaltsgesetzes auch derjenige verpflichtet, der dem Teilnahmeberechtigten zur Gewährung des Lebensunterhalts verpflichtet ist.

(2) Das Bundesamt befreit auf Antrag Teilnahmeberechtigte, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, gegen Vorlage eines aktuellen Nachweises von der Pflicht, einen Kostenbeitrag zu leisten. Das Bundesamt kann Teilnahmeberechtigte auf Antrag von der Kostenbeitragspflicht befreien, wenn diese für den Teilnahmeberechtigten unter Berücksichtigung seiner persönlichen Umstände und wirtschaftlichen Situation eine unzumutbare Härte darstellen würde. Teilnahmeberechtigte, die von der Kostenbeitragspflicht befreit wurden, sind verpflichtet, dem Bundesamt unverzüglich mitzuteilen, wenn ihnen die Leistungen oder Hilfen nach Satz 1 nicht mehr gewährt werden oder die Umstände weggefallen sind, die zur Annahme einer unzumutbaren Härte nach Satz 2 geführt haben.

## **Einschätzungen der BAG EJSA zur Reform der Integrationskursverordnung des Integrationsgesetzes vom 7. Juli 2016**

(3) Der Kostenbeitrag für einen Kursabschnitt ist über die Träger des Integrationskurses zum Beginn des Kursabschnitts zu entrichten.

(4) Teilnahmeberechtigte, die einen Kurs innerhalb eines Kursabschnitts abrechnen oder an Unterrichtsterminen nicht teilnehmen, bleiben zur Leistung des Kostenbeitrags für den gesamten Kursabschnitt verpflichtet.

(5) Eine Kostenbeitragspflicht besteht nicht für Teilnahmeberechtigte nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2.

(6) Das Bundesamt kann Teilnahmeberechtigten, die innerhalb von zwei Jahren nach Ausstellung der Teilnahmeberechtigung nach § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 die erfolgreiche Teilnahme (§ 17 Abs. 2) nachweisen, 50 Prozent des Kostenbeitrags nach Absatz 1 erstatten.

Bewertung:

Teilnehmende von speziellen Zielgruppenkursen (Jugend-, Frauen-, Alphabetisierungskurs) sollten grundsätzlich von einem Kostenbeitrag befreit werden, da diese Gruppen in besonderen Lebensumständen stehen. Durch die Einführung der Individualförderung ist in der Praxis ein überbordender Bürokratismus entstanden, der der politischen Forderung nach Bürokratieabbau zuwiderläuft.

### **4. Integrationskurse für spezielle Zielgruppen, Intensivkurs**

§13 Absatz 3

„(3) Das Bundesamt stellt in Abstimmung mit den Kommunen, dem Bundesverwaltungsamt, anderen nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen, den Trägern migrationspezifischer Beratungsangebote sowie mit den zugelassenen Kursträgern den örtlichen Bedarf für die Integrationskurse nach den Absätzen 1 und 2 fest.“

Bewertung:

Die Abstimmung findet in der Realität kaum statt. Die Vielzahl von Bundes-, Landes-, und kommunalen Angeboten in Ergänzung mit der riesigen Anzahl von trägereigenen und durch gesellschaftliches Engagement entstandenen Angeboten überfordert eine zentrale Abstimmung. Hier wäre ein pragmatischerer Weg auf kommunaler bzw. regionaler Ebene über die vorhandenen Netzwerke hilfreicher.

# **Einschätzungen der BAG EJSA zur Reform der Integrationskursverordnung des Integrationsgesetzes vom 7. Juli 2016**

## **5. Zulassung der Kursträger**

### § 18 Absatz 3

„(3) Durch das Zulassungsverfahren ist vom Bundesamt ein flächendeckendes und am Bedarf orientiertes Angebot an Integrationskursen im gesamten Bundesgebiet sicherzustellen. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.“

Bewertung:

Die Verordnung gibt vor, dass das Bundesamt ein flächendeckendes und am Bedarf orientiertes Angebot sicherstellt. Dieser Anspruch wird gegenwärtig nicht annähernd erfüllt. Mit einer zu erwartenden Wohnsitzzuweisung wird sich das Problem kurzfristig noch erhöhen, da die Kapazitäten in ländlichen Räumen nicht so schnell aufzubauen sind. Hier muss der Gesetzgeber massiv die Finanzmittel für Kursträger und Migrationsfachdienste (JMD und MBE) erhöhen. Langfristig könnte dann eine tatsächliche Annäherung an die notwendige Angebotsdichte erfolgen.

## **7. Prüfung und Entscheidung des Bundesamtes**

### § 20 Absatz 6

„(6) Das Bundesamt setzt nach Ermittlung der bundesweiten Preisentwicklung angemessene, den Grundsätzen der Sachgerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit genügende Kostenerstattungssätze fest.“

Bewertung:

Lt. Absatz 6 setzt das Bundesamt die Kostenerstattungssätze fest. Die Grundsätze der Sachgerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit sollten hier nicht auf die Kurskosten alleine gerichtet sein, sondern volkswirtschaftlich gesehen werden. Solange es dem Bundesamt nicht gelingt, ein flächendeckendes, differenziertes und bedarfsgerechtes Integrationskursangebot vorzuhalten – zu dem es per Verordnung verpflichtet ist, sollte es zusätzliche Mittel in die Attraktivitätssteigerung für Integrationskursträger, Lehrkräfte und Migrationsfachdienste (JMD und MBE) investieren.

# **Einschätzungen der BAG EJSA zur Reform der Integrationskursverordnung des Integrationsgesetzes vom 7. Juli 2016**

## **8. Überprüfung**

### § 21 Absatz 1

„(1) Zur Bewertung von Lehrplänen, Lehr- und Lernmitteln und der Inhalte der Tests, zur Entwicklung von Verfahren der Qualitätskontrolle sowie zur Fortentwicklung des Integrationskurskonzepts wird eine Bewertungskommission beim Bundesamt eingerichtet.“

Bewertung:

Das BMI setzt eine Bewertungskommission ein, die aber nicht die Kriterien eines flächendeckenden und bedarfsorientierten Integrationskursangebotes bewertet. Diese Kriterien und die Überprüfung des gesetzlichen Auftrages sollten als weitere Aufgaben der Bewertungskommission aufgenommen werden.

Im Protokoll der 25. Sitzung der Bewertungskommission zu den Integrationskursen 2015 wird zum Sachstand „Sozialpädagogische Begleitung der Integrationskursteilnahme für bildungsferne EU-Zuwanderer in prekären Lebenslagen“ festgestellt, „dass die adressierte Zielgruppe eine intensive Begleitung, Beratung und Hilfestellung in sämtlichen Lebensbereichen benötige. Die Hilfe der SozialpädagogInnen reiche dabei oft nicht aus.“ (Top 7, Seite 4)

Die Bewertungskommission ist mit Fachleuten besetzt, die leider keinen direkten Bezug zu den Migrationsfachdiensten (JMD und MBE) haben. Die Erkenntnisse aus dem Protokoll führten in dem Beispiel nicht dazu, dass die sozialpädagogische Begleitung dieser Zielgruppe (durch die Migrationsfachdienste JMD und MBE) ausgebaut wurde.

Vorstand der BAG EJSA  
Stuttgart, 21. Juli 2016